Abgabesatz & Tarif



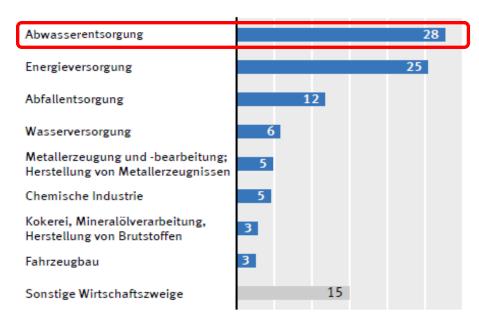
Harry Schindler, M.A.



- Höhe des Abgabesatzes ist aus der Zielstellung der Abwasserabgabe abzuleiten
- Gesetzesbegründung (BT-Drs. 7/2272):
 - Bau von Kläranlagen
 - Weiterentwicklung der Abwasserreinigungstechnik
 - Verstärkter Einsatz abwasserarmer Produktionsverfahren.
 - Sparsame Verwendung abwasserintensiv hergestellter Güter
- Ziel: umfassender, langfristiger Strukturwandel bzgl. Behandlungsinfrastruktur, Produktion, Konsum
- entspricht "Demeritorisierungsansatz", keine Internalisierungs- oder Standard-Preis-Abgabe! URK-Schätzung nicht objektivierbar möglich

- Zusätzliche Funktionen einer Abgabe aus ökonomischer Sicht:
 - Effizienter Gewässerschutz
 → Senkung der
 volkswirtschaftlichen Kosten bei gegebener Gesamtreinigung
 - Beseitigung von
 Wettbewerbsverzerrungen
 (Kostenvorteil durch Nutzung
 von Gewässern als
 Schadstoffsenke ausgleichen)
 - Fortlaufender Innovationsund Entdeckungsanreiz

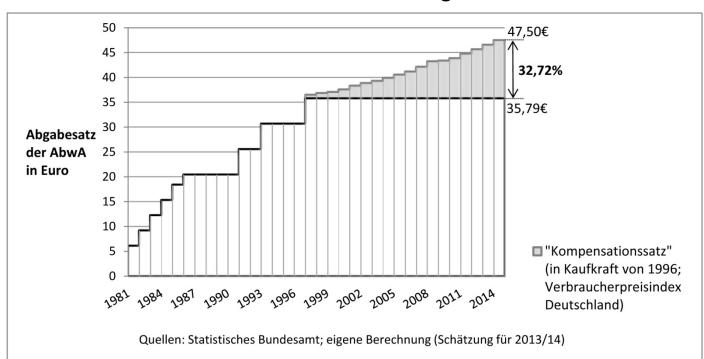
Schaubild 5 Umweltschutzinvestitionen nach Wirtschaftszweigen 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt (2012)

Reformbedarf:

- Abgabesatz ist seit jeher zu niedrig
 (SRU 1974: 80 DM/SE; BRat 1999: 140 DM/SE)
 - 40 Jahre später: faktisch flächendeckend 18 Euro/SE!
- Zusätzlich: starke Aushöhlung durch Inflation



keine reale Mehrbelastung!

Reformbedarf:

- Außerdem:
 - 2013 höhere relevante Grenzvermeidungskosten als 1997
 - zunehmende ökonomische Knappheit durch steigende Qualitätsansprüche an Gewässer (Umweltziele WRRL)
 - → 1 Schadeinheit heute ≠ 1 Schadeinheit 1981

- Höhe des Abgabesatzes letztlich politisch zu bestimmen
- Aber: mindestens Stabilisierung der Lenkungswirkung erforderlich (Inflationsausgleich)
 - → andernfalls erodieren bisherige Erfolge ("schleichende Abschaffung")
- Für vorsorgenden, effizienten Gewässerschutz zudem zusätzliche Lenkungsimpulse angezeigt

Reformoptionen:

1) Inflationsausgleich (→ 47,50 €SE)

in jedem Falle berechtigt (seit 1997 ohne Ausgleich)

2) Unverändert

bei finanzieller Zusatzbelastung durch andere Reformschritte

3) Lenkungszuschlag

 Für vorsorgenden Gewässerschutz und Anlastung von Umwelt- und Ressourcenkosten (Art. 9 WRRL)

Vorschlag des Gutachtens:

- Bei gleichzeitigem Streichen der Ermäßigung nach § 9 Abs. 5, 6
 AbwAG (und Begrenzung der Verrechnungen):
 - Verzicht auf spürbare Anhebung des nominellen Abgabesatzes
 - aber Mindestmaßnahme: "Glättung" auf 40 €/SE
 - Empfehlung in Szenarien "Lenkungsertüchtigung", "Vollzugsvereinfachung"
- Bei Beibehaltung der Ermäßigung nach § 9 Abs. 5, 6:
 - Inflationsausgleich + ggf. Lenkungszuschlag
 - Empfehlung im Szenario "Vollzugsunterstützung"

Reformoptionen:

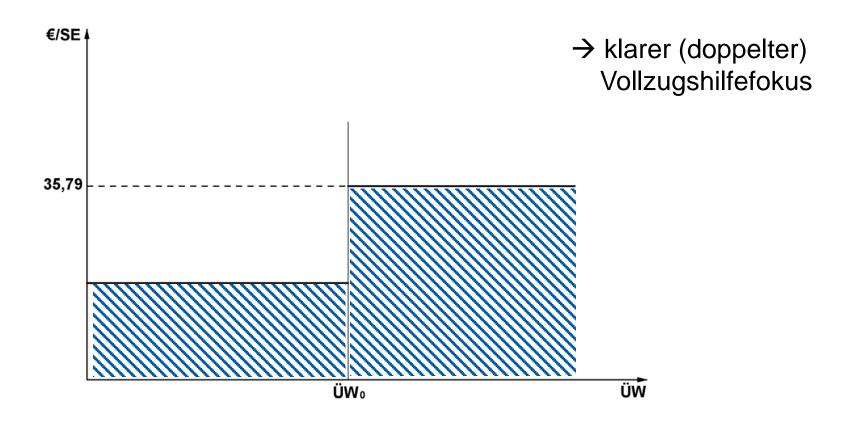
- Wichtig: Auch ein Lenkungsaufschlag ist tragbar
 - → nur **geringe Gebühren(mehr)belastung** durch AbwA!

Kostenstruktur in der Abwasserbeseitigung 2008

Anteile in Prozent, gewichtet nach den gemeldeten Einwohnern



 § 9 Abs. 5 u. 6 AbwAG: Ermäßigung des Abgabesatzes um 50 % bei Einhaltung der Vorgaben der AbwV und ÜW gemäß AbwV



Reformbedarf:

- Heute praktisch flächendeckend = flächendeckende Halbierung des Abgabesatzes!
- Konzeptioneller Bruch in der Lenkungsabgabe:
 - Verstoß gegen Verursacherprinzip ("gleiche Abgabe für gleiche Schädlichkeit")
 - Fehlende eigenständige Effizienz- und Innovationsleistung
 - Wettbewerbsverzerrung (branchenspezifischer S.d.T.)
 - Widerspruch zu Art. 9 WRRL (vollständige URK-Anlastung)
- Zusätzlich: zahlreiche Rechtsunsicherheiten (Ermäßigung bei Teilzeiträumen, Anwendung der 4-aus-5-Regel)

Reformoptionen:

- Beibehaltung der Tarifsplittung
 - Vollzugsunterstützung: Sanktionierung von Überschreitungen der Anforderungen nach AbwV
- 2. Streichen der Tarifsplittung für alle Parameter
 - Konzeptkonforme Lösung
- 3. Beschränkung der Tarifsplittung auf "anspruchsvolle" Parameter
- 4. Ersatz durch Freibetragsregelung (SRU 2004; Scholl 1998)
 - Konstanter Abzug von der Bemessungsgrundlage
 - Entlastung trotz Beibehaltung des Minderungsanreizes im relevanten Bereich

Vorschlag des Gutachtens (Lenkungs- und Vollzugsvereinfachungsszenario):

- Streichen der Ermäßigung für alle Parameter
 - Konzeptionelle Voraussetzung für Sinnhaftigkeit der Messlösung
 - Weiterhin Vollzugsunterstützung durch graduell steigende Zahllast und ggf. über Sanktion nach § 4 Abs. 4 AbwAG
 - Zur Eingrenzung der finanziellen Mehrbelastung im Gegenzug Verzicht auf (eigentlich erforderliche) Anhebung des Abgabesatzes und Eröffnung der Messlösung (stimmige Gesamtkonstruktion)
- Im Vollzugshilfeszenario aber Beibehaltung der Ermäßigung!



Vielen Dank!